

Merkblatt

NRW.Innovationsdarlehen

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK, Land Nordrhein-Westfalen und KfW Mittelstandsbank

Zinsverbilligte Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Finanzierung von Innovationsvorhaben

Ziel des Programms ist die Stärkung der Innovationstätigkeit in Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung zinsverbilligter Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen zur Finanzierung von Innovationsvorhaben.

1. Antragsteller

Ab 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme werden bei Innovationsvorhaben gefördert:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)*,
- Angehörige der freien Berufe.

Eine Förderung ist auch für investierende KMU möglich, die nicht unmittelbarer Nutzer der geplanten Investition sind. Voraussetzung ist, dass zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft vorliegt.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich. Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Investitionsvorhaben in Technologiefeldern (z. B. Maschinen- und Anlagenbau, Produktionstechnologien, Neue Materialien, Energie, Umwelt, Medizintechnik, Biotechnologie, Micro-/ Nano- und Optotechnologien, Verkehr, Logistik), die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Darlehen können für folgende Vorhaben beantragt werden:

- Aufnahme neuer, technologisch fortschrittlicher Produkte in das Produktionsprogramm,
- Einführung neuer, technologisch fortschrittlicher Produktionsverfahren,
- wesentliche Verbesserung bestehender Produkte und Verfahren.

Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein. Routine- oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren können nicht gefördert werden.

* In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und insbesondere deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 50 Mio. € nicht überschreitet. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

Reine Ersatzinvestitionen sind somit von einer Förderung ausgeschlossen.

Mit Mitteln aus diesem Programm können grundsätzlich folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Investitionen für das Anlagevermögen, sofern sie im eigenen Betrieb installiert werden und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben stehen
- Ausgaben für Nullserien, Vorführanlagen oder den Bau von Demonstrationsanlagen
- Betriebsspezifische Anpassungsentwicklungen von Anlagen, Maschinen und Geräten
- Lizenzerwerbe
- Extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen
- Kosten für erste Messeteilnahmen

Die alleinige Förderung von Baumaßnahmen ist nicht möglich. Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Für Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben

Mindestkredit: in der Regel 25.000 €

Höchstbetrag: 5 Mio. €

Für dasselbe Vorhaben können bis zur Höchstgrenze von insgesamt 10 Mio. € zusätzliche Mittel aus dem KfW-Unternehmerkredit beantragt werden.

4. Darlehensbedingungen

Laufzeit:

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de abrufbar.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maxi-

malzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen zum Risikogerechten Zinssystem der NRW.BANK zu entnehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen verbilligt die ohnehin schon günstigen Konditionen des KfW-Unternehmerkredits zusätzlich.

Tilgung:

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Auszahlung: 100 %

Bereitstellungsprovision:

0,25% pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Falls der Antragsteller nicht über ausreichende Sicherheiten verfügt, kann er gemeinsam mit der Hausbank bei der BÜRGSCHAFTSBANK NRW gesondert eine Bürgschaft beantragen.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Die Bereitstellung von Finanzierungshilfen aus diesem Programm erfolgt auf Grundlage der EU-Freistellungsverordnungen für „De-minimis“-Beihilfen.

Für Antragsteller, die nicht dem Sektor Fischerei/Aquakultur angehören und nicht die Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 Anwendung. Antragsteller, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von maximal 200.000 € erhalten. Für den Straßentransportsektor gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von maximal 100.000 €. Ein etwaiger „De-minimis“-Beihilfewert der gewährten Finanzierungshilfen wird mit der Zusage der NRW.BANK bekannt gegeben.

7. Antrags-/ Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Das Vorliegen der KMU-Eigenschaft ist gegenüber der Hausbank auf den hierfür vorgesehenen Formularen nachzuweisen.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens zu.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK Kavalleriestr. 22 40188 Düsseldorf	NRW.BANK Friedrichstr. 1 48145 Münster
---	--

Hotline: + 49 211 91741-4800 (Düsseldorf)
+ 49 251 91741-4800 (Münster)

Telefax: + 49 211 91741-8459

Internet: www.nrwbank.de